



BVMB e. V. • Kaiserplatz 3 • 53113 Bonn

Mitglieder
des Arbeitskreises Bahn

**Bundesvereinigung
Mittelständischer
Bauunternehmen e.V.**

Kaiserplatz 3
53113 Bonn

Tel.: 0228 91185-0
Fax: 0228 91185-22

www.bvmb.de
info@bvmb.de

Sparkasse KölnBonn
BLZ: 370 501 98
Konto: 1669

Vereinsregister Bonn
Nr. 3079

7. Mai 2012
No/sk

Deutsche Bahn AG

*Präzisierung der seit 1. Januar 2012 geltenden Neuregelung zur Behandlung von
Mehrmengen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B bei VOB-Einheitspreisverträgen*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 8. Februar 2012 hatten wir Sie über die Neuregelung der DB AG zur Behandlung von Mengenüberschreitungen unterrichtet, wonach Mengenüberschreitungen als reines Abrechnungsthema und nicht mehr – wie bis Ende 2011 üblich – als Nachträge behandelt werden.

Da das Einführungsschreiben der DB AG einige Fragen aufgeworfen hatte, hatten die Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e. V. und der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. die DB AG mit Schreiben vom 7. Februar 2012 um ergänzende Ausführungen gebeten.

Mit Schreiben vom 24. April 2012 – das uns am 2. Mai 2012 erreichte – hat die DB AG hierauf u. a. wie folgt Stellung genommen:

1. Die Neuregelung gilt gleichlautend auch bei Eigenregievorhaben der DB Netz AG und der DB Station & Service AG.

2. Sachlich bestätigte Mehrmengen werden über die Abrechnung der unstrittigen Leistungen des Hauptvertrages zeitnah vergütet. Eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Einheitspreise und Verrechnung erfolgt im Nachhinein.
3. Der Einkauf stellt nach Prüfung durch den Projektleiter und DB-interner Abstimmung ein Preisanpassungsverlangen an den Auftragnehmer. Das entsprechende Angebot des Auftragnehmers ist dem Einkauf vorzulegen. Für auf Positionen des Hauptvertrages abgerechnete Leistungsanteile über 110 % erfolgt eine Verrechnung zwischen ursprünglichen und neuen Einheitspreisen. Diese Verrechnung kann ebenso LV-Positionen des Hauptvertrages mit einer Leistung < 90 % (Mindermengen) beinhalten.
4. Die vom Auftragnehmer mit jeder Abschlagsrechnung vorzulegende Übersicht der voraussichtlichen Abrechnungsmengen wird nicht Vertragsbestandteil. Sie dient als Indikator der voraussichtlichen Abrechnungsmengen zum Bauende und ist von der Bauüberwachung final zu plausibilisieren.

Die weiteren Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schreiben.

Bitte informieren Sie uns über Ihre Erfahrungen mit der Neuregelung und teilen Sie uns evtl. Schwierigkeiten mit. Wir würden diese dann in unsere Gespräche mit der DB AG einbringen.

Mit freundlichen Grüßen



Friedhelm Noss, Dipl.-Volkswirt
Hauptgeschäftsführer

Anlage